



GEMEINDE GLÖDNITZ

A-9346 Glödnitz, Bez. St. Veit/Glan, Ktn.,
Tel. (04265) 8222-0, Fax 8222-21
gloednitz@ktn.gde.at



Zahl: 810/2018-GI

Glödnitz, 27. Dezember 2018

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz vom 21.12.2018, Zahl: 810/2018-GI, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden.

Gemäß § 13 der Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl Nr. 66/1998, idgF. und §§ 23 und 24 des Gemeindegewässerversorgungsgesetzes 1997, LGBl Nr. 107/1997 in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Benützung und Bereitstellung der Gemeindegewässerversorgungsanlage Glödnitz wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben. Die Wasserbezugsgebühr wird als Bereitstellungs- und Bezugsgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindegewässerversorgungsanlage ist eine Bezugsgebühr zu entrichten.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde und die an die Gemeindegewässerversorgungsanlage Glödnitz angeschlossen sind.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes Grundstück inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer:

vom 01. 01. 2019 bis 31. 12. 2019 EURO 50,00

vom 01. 01. 2020 bis 31. 12. 2020 EURO 55,00

vom 01. 01. 2021 bis 31. 12. 2021 EURO 60,00

Bankverbindungen:

Raiffeisenbank Gurktal, Zweigstelle Glödnitz,
Konto-Nr.: 352.070, BLZ 39511, BIC RZKTAT2K511, IBAN AT763951100000352070
Kärntner Sparkasse, Zweigstelle Weitensfeld,
Konto-Nr.: 06900047009, BLZ 20706, BIC KSPKAT2K, IBAN AT852070606900047009

§ 4
Bezugsgebühr

1. Die Bezugsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
2. Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
3. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer:

vom 01. 01. 2019 bis 31. 12. 2019 EURO 1,10/m³

vom 01. 01. 2020 bis 31. 12. 2020 EURO 1,20/m³

vom 01. 01. 2021 bis 31. 12. 2021 EURO 1,30/m³

§ 5
Abgabenschuldner

1. Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.
2. Zur Entrichtung der Bezugsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet. Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Bezugsgebühr verpflichtet.

§ 6
Festsetzung der Abgabe

Die Wasserbezugsgebühr ist jeweils halbjährlich am 01. 05. und 01. 11. festzusetzen.

§ 7
Wirksamkeit

1. Diese Verordnung tritt am 01. 01. 2019 in Kraft.
2. Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz vom 16. 12. 2015, Zahl: 810/2015-GI, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

angeschlagen am: 27.12.2018

abgenommen am:

(Hans Fugger)